



# Leitfaden über die Erwerbsausfallentschädigung (EO) für die J+S-Kader

## Allgemeines

Die vorliegende Wegleitung ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellt worden. Sie ergänzt die seit 1. Juni 2005 gültigen Weisungen des BSV über die Bescheinigungen der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend und Sport (J+S). Die vorliegende Wegleitung umfasst eine kurze Übersicht über die geltenden Bestimmungen. Individuelle Fälle werden jeweils aufgrund des geltenden Rechts geregelt.

## Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 1a Abs. 4 des Erwerbssersatzgesetz (EOG), besteht ein Anspruch auf EO ausschliesslich für Kader an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen und Modulen von Jugend und Sport. Davon ausgenommen sind Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (Frauen 64. bzw. Männer 65. Altersjahr) oder bereits eine Altersrente der AHV vorbeziehen.

## Kurse und Module

Die Kurse und Module die Anspruch auf eine Entschädigung geben, sind in Art. 29 der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V BASPO) definiert:

- J+S-Leiterkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- J+S-Coachkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- J+S-Nachwuchstrainerkurse, die vom BASPO durchgeführt werden;
- J+S-Expertenkurse, die vom BASPO durchgeführt werden;
- Kaderkurse während maximal 5 Tagen je Kalenderjahr (Vorbereitung oder Weiterentwicklung der J+S-Kaderbildung);
- Weiterbildungsmodule für J+S-Kader, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden, während maximal 30 Tagen je Kalenderjahr;
- Ausbildungsgänge der Trainerbildung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, die zum Abschluss «Trainerin/Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Trainerin/Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung» führen, während maximal 6 Tagen je Ausbildungsgang.

## Ausnahmen

Wird ein Angebot der J+S-Kaderbildung durch eine Bildungsinstitution eines Kantons als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt, so wird für die entsprechende Teilnahme keine EO-Entschädigung ausgerichtet.

## Anrecht auf die EO

Berechtigt sind **Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz** für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein stattfindenden J+S-Kurse und -Module. Die von der Dienststelle für Sport des Fürstentums Liechtenstein organisierten Kurse und Module der J+S-Kaderbildung gelten als Kurse oder Module der Kantone.

Keine EO-Entschädigung wird für ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet. Dies gilt insbesondere auch für im Fürstentum **Liechtenstein wohnende Teilnehmende** an Kursen und Modulen der J+S-Kaderbildung.

## Anrechenbarkeit

Diese Entschädigung wird für jeden ganzen J+S-Kurstag der vom Bund subventionierten Kaderausbildung entrichtet.

## Formulare

Die EO-Anmeldungsformulare (d/f/i) werden nur den Teilnehmenden mit korrekter AHV-Nummer nach Kursabschluss **durch den Organisator gestempelt und handschriftlich signiert einmalig** ausgehändigt. Bei Verlust kann der/die Kursteilnehmende vom Organisator eine Kursbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zuhanden des Arbeitgebers bzw. der Ausgleichskasse anfordern.

## Vorgehen der Bezugsberechtigten

**Unselbständig Erwerbende in einem Anstellungsverhältnis** tragen ihre persönlichen Angaben auf dem EO-Formular ein und leiten dieses an ihren Arbeitgeber weiter. Achtung: Der Arbeitgeber sendet die Formulare an seine eigene Ausgleichskasse.

**Selbständige Erwerbende** senden das EO-Formular an ihre Ausgleichskasse.

**Nicht erwerbstätige Schüler/innen und Studenten/innen und Hausfrauen/Hausmänner** senden das ausgefüllte EO-Formular direkt an die kantonale AHV- Ausgleichskasse des Kantons, wo sie ihren Wohnsitz haben (Adressen auf der letzten Seite des Telefonbuchs).

**Erwerbstätige Studenten/innen** senden das Formular an ihren Arbeitgeber.

**Im Ausland wohnhafte Schweizer/innen** senden das Formular direkt an die schweizerische Ausgleichskasse in Genf - Caisse suisse de compensation - 1211 Genève 2.

**Arbeitslose** senden das Formular an ihren letzten Arbeitgeber. Wenn dieser nicht mehr existiert, senden sie das EO-Formular an die AHV- Ausgleichskasse des Kantons, in dem sie wohnhaft sind.

**Personen mit mehreren Arbeitgebern** senden das EO-Formular an den Arbeitgeber ihrer Wahl. Von den anderen Arbeitgebern verlangen sie den Lohnausweis gemäss Abschnitt C des Formulars. Sie reichen diese zusammen mit dem Original des EO-Formulars bei der AHV- Ausgleichskasse des Arbeitgebers ihrer Wahl ein.

## Mindest- und Höchstbetrag der EO

(Art. 16 und 16a EOG)

Für erwerbstätige Personen entspricht die Grundentschädigung rund 80% des durchschnittlichen Einkommens vor dem Kurs/Modul. Zu dieser Summe werden die Kinderzulagen hinzugerechnet. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt CHF 245.-.

Der Mindestbetrag der Grundentschädigung beträgt CHF 62.- pro Tag.

## Entschädigung

(Art 19 EOG, 21 EOv)

Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung dem Arbeitgeber oder direkt dem Kursteilnehmenden.

Steht der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin in einem Anstellungsverhältnis, steht die Entschädigung grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Es ist **ihm freigestellt, die Entschädigung nicht, teilweise oder vollumfänglich dem oder der Angestellten zu überweisen, wenn der Kurs/Modul ausserhalb der Arbeitszeit besucht worden ist**. Es wird den Kurs-/Modulteilnehmenden empfohlen, diese Frage mit dem Arbeitgeber vor Kursbeginn zu klären.

## Auskünfte und weitere Informationen

Die betreffende kantonale AHV-Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11.

Auf der Website des BSV finden Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen:

[Sozialversicherungen allgemein: Beratung / FAQ](#)

Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport (J+S): [Weisung EO](#)

## Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)
- Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)
- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG)
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)